

**40. Erstreckt sich die Zuständigkeit des ostmährischen Verlassenschaftsgerichts auch auf den im Protektorat Böhmen und Mähren gelegenen unbeweglichen Nachlaß eines in der Ostmark verstorbenen deutschen Staatsangehörigen?**

Kais. Patent, wodurch ein neues Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten außer Streitfachen eingeführt wird usw., vom 9. August 1854 (öst. RGVl. Nr. 208) — AußStrPat. — § 21. Jurisdiktionsnorm vom 1. August 1895 (öst. RGVl. Nr. 111) — *FN.* — § 105.

VIII. Zivilsenat. Beschl. v. 1. April 1940 in einer Verlassenschafts-sache. VIII GB 22/40.

I. Amtsgericht Wien.

Der Nachlaß der am 29. Oktober 1939 in Wien gestorbenen deutschen Staatsangehörigen S. besteht lediglich aus Grundstücken, die in der Gemeinde D. liegen; diese gehört zum Sprengel des Protektoratsbezirksgerichts Hrottomiz und des deutschen Amtsgerichts Bglau. Das Amtsgericht Wien erachtete sich zur Durchführung der Verlassenschaftsabhandlung wegen der im Gebiete des Protektorats Böhmen und Mähren gelegenen Liegenschaften nicht für zuständig, weil nach seinem Dafürhalten noch die zwischen Österreich und der Tschechoslowakei seinerzeit abgeschlossenen Verträge anzuwenden seien, nach denen die Abhandlung über das im tschechoslowakischen Staate liegende unbewegliche Nachlaßvermögen eines deutschösterreichischen Staatsangehörigen den Gerichten des tschechoslowakischen Staates zusteht. Das deutsche Amtsgericht Bglau hat seine Zuständigkeit abgelehnt, indem es den Begriff des Inlands im

§ 21 AußStrPat. für das unbewegliche Vermögen im staatsrechtlichen, politischen Sinn auslegt.

Das zur Entscheidung angerufene Reichsgericht hat das Amtsgericht in Wien als zuständiges Gericht bestimmt aus folgenden

#### Gründen:

Die in § 21 AußStrPat. festgesetzte Beschränkung der Zuständigkeit des Abhandlungsgerichts wegen der unbeweglichen Güter eines verstorbenen Inländers wurzelt nicht in verfahrensrechtlichen Gründen, wie sich aus dem Vergleich mit der Zuständigkeitsvorschrift für den „wo immer befindlichen“ beweglichen Nachlaß ergibt, sondern findet ihre Rechtfertigung in staatsrechtlichen, politischen Gründen. Jede staatsrechtliche Aenderung des Umfangs dieses „Inlands“ erweitert oder verringert auch die Zuständigkeit des Abhandlungsgerichts in diesem Punkte. Dies geschah z. B. im Jahre 1918. Die zwischen der ehemaligen Republik Österreich und der Tschechoslowakei geschlossenen Staatsverträge setzten voraus, daß Gerichte verschiedener Staaten als Abhandlungsgerichte einzuschreiten hatten. Jetzt ist die Ostmark in das Deutsche Reich heimgekehrt, das Protektorat Böhmen und Mähren errichtet und die deutsche Gerichtsbarkeit im Protektorat geschaffen worden. Diese erstreckt sich gemäß § 1 Nr. 3 der Verordnung über die Ausübung der bürgerlichen Rechtspflege im Protektorat Böhmen und Mähren vom 14. April 1939 (RGBl. I S. 759) auch auf alle Angelegenheiten des Verfahrens außer Streitfachen, soweit nach den Vorschriften des deutschen Rechts für das anzuwendende Recht die Staatsangehörigkeit einer bestimmten Person maßgebend ist und diese Person nicht Staatsangehöriger des Protektorats ist. Damit fällt aber die Voraussetzung für die weitere sinn-gemäße Anwendung der ehemaligen Staatsverträge insoweit weg, als es sich um den unbeweglichen im Protektorat gelegenen Nachlaß eines in der Ostmark verstorbenen deutschen Staatsangehörigen handelt, der auch auf dem Gebiete des Protektorats von einem deutschen Gericht abgehandelt werden müßte. Die deutschen Gerichte im Protektorate sind keine Gerichte des Protektorats, sondern ebenso wie die Gerichte in der Ostmark Gerichte des Großdeutschen Reiches. Zwischen solchen ist aber die sinn-gemäße Anwendung ehemaliger Staatsverträge ausgeschlossen. Die Zuständigkeit des Amtsgerichts Wien ist daher begründet (§ 105 ZN.).